

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/37 vom 18. Oktober 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2016_37

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/37 du 18 octobre 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/37 del 18 ottobre 2017

Regeste

Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG. Art. 14 Abs. 2 ELV. Hypothetisches Erwerbseinkommen. Hängiges IV-Rentenrevisionsverfahren. Die Kinderbetreuung geht der Schadenminderungspflicht in der Form der Erzielung eines Erwerbseinkommens vor, wenn nur die betreffende Person fähig und in der Lage ist, die Betreuungsleistung zu erbringen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. Oktober 2017, EL 2016/37).

Erwägungen

E. 1

Bei der Verfügung vom 30. April 2016, die den Gegenstand des mit dem angefochtenen Einspracheentscheid abgeschlossenen Einspracheverfahrens definiert hat und folglich auch den Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens definiert, hat es sich um eine Revisionsverfügung im Sinne des Art. 17 Abs. 2 ATSG gehandelt, mit der die Beschwerdegegnerin die laufende Ergänzungsleistung mit Wirkung ab dem 1. Mai 2016 zufolge der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau von 19'290 Franken herabgesetzt hat. Ein Vergleich der Berechnungsblätter zur Verfügung vom 30. April 2016 und zu jener vom 21. Dezember 2015, die durch die Verfügung vom 30. April 2016 modifiziert worden ist, zeigt, dass sich nur die Berechnungsposition „hypothetisches Erwerbseinkommen der Ehefrau“ verändert hat (vgl. EL-act. 32 und 51). In diesem Beschwerdeverfahren ist folglich nur die Frage zu beantworten, ob die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau von 19'290 Franken ab dem 1. Mai 2016 rechtmässig ist.

E. 2

2.1 Der Anspruch auf eine Ergänzungsleistung setzt eine EL-spezifisch definierte Armut im Sinne eines nicht durch anrechenbare Einnahmen (Art. 11 ELG) abgedeckten Überschusses der anerkannten Ausgaben (Art. 10 ELG) voraus (Art. 9 Abs. 1 ELG). Zu den anrechenbaren Einnahmen zählen auch Einkünfte, auf die verzichtet wird (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG). Wenn also ein EL-Bezüger oder eine in die EL-Anspruchsberechnung miteinbezogene und damit ebenfalls von der Ergänzungsleistung profitierende Person zumutbarerweise zu den tatsächlichen Einkünften hinzu noch weitere Einnahmen erzielen könnte, aber diese Möglichkeit nicht ausschöpft, soll die Ergänzungsleistung nicht den entsprechenden Ausfall kompensieren. Für die Anspruchsberechnung wird in einem solchen Fall vom realen Sachverhalt – unvollständiges Ausschöpfen der Einnahmequellen – abstrahiert und auf einen fiktiven Sachverhalt – vollständiges Ausschöpfen der Einnahmequellen – abgestellt. Bezüglich der Anrechnung eines hypothetischen

Erwerbseinkommens eines IV-Teilrentners sieht der Art. 14a Abs. 2 ELV die Anrechnung eines pauschalierten Mindestbetrages als hypothetisches Erwerbseinkommen vor, der vom Invaliditätsgrad abhängt und sich an der Lebensbedarfspauschale orientiert. Das Bundesgericht hat diese Bestimmung schon kurz nach deren Inkrafttreten als gesetzmässig qualifiziert und festgehalten, es handle sich dabei um eine widerlegbare Vermutung (BGE 115 V 88). Folglich muss bei einem Bezüger einer halben Rente der Invalidenversicherung vermutet werden, er könne ein Erwerbseinkommen erzielen, das (mindestens) der Lebensbedarfspauschale entspricht. Diese Vermutung kann im Einzelfall widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass zwingende Betreuungspflichten der Erzielung eines solchen Erwerbseinkommens entgegenstehen oder dass auf dem tatsächlichen Arbeitsmarkt keine passenden Arbeitsstellen vorhanden sind beziehungsweise dass der Teilrentner unverschuldet arbeitslos ist. Letzteres kann der Teilrentner mittels ausreichender, ernsthafter, aber erfolgloser Stellenbemühungen nachweisen.

2.2 Die Ehefrau des Beschwerdeführers hat gegenüber ihren beiden Kindern Betreuungspflichten zu erfüllen, die gemäss den Angaben in den Akten offenbar nicht auf den Beschwerdeführer überwältigt werden können, weil dieser anscheinend nicht in der Lage ist, die Kinder ausreichend zu betreuen. Selbstverständlich geht das Kindeswohl dem Interesse an der Maximierung eines allfälligen Erwerbseinkommens vor. Die Ehefrau des Beschwerdeführers muss wohl einen nicht unerheblichen Teil ihrer (Rest-) Arbeitsfähigkeit für die Kinderbetreuung aufwenden. Dies könnte zulasten ihrer (ausserhäuslichen) Erwerbsfähigkeit gehen. Mit anderen Worten besteht die Möglichkeit, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers nur einen Teil ihrer invalidenversicherungsrechtlich relevanten Restarbeitsfähigkeit ausserhäuslich verwerten kann, weil sie den andern Teil der verbliebenen Arbeitsfähigkeit für die Kinderbetreuung (und für die Haushaltsführung) aufwenden muss. Beim aktuellen Stand erlauben die dem Gericht vorliegenden Akten allerdings weder die Beantwortung der Frage, ob überhaupt ein relevanter Teil der Restarbeitsfähigkeit für die Kinderbetreuung (und für die Haushaltsführung) aufgewendet werden muss, noch die Beantwortung der Frage, wie hoch dieser allfällige Anteil ist. Zudem steht nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad fest, welche Aufgaben zwingend von der Ehefrau des Beschwerdeführers übernommen werden müssen und welche allenfalls vom Beschwerdeführer erledigt werden könnten. Die Beschwerdegegnerin wird diesbezüglich weitere Abklärungen tätigen. Sie wird eine Fachperson (wohl einen Kinderpsychologen) mit einer Evaluation der familiären Situation beauftragen, um herauszufinden, wie weit die Ehefrau des Beschwerdeführers ihre (Rest-) Arbeitsfähigkeit zwingend für die Kinderbetreuung (und die Haushaltsbesorgung) einsetzen muss, weil der Beschwerdeführer dafür aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Verfügung steht. Anschliessend wird die Beschwerdegegnerin die EL-spezifische Restarbeitsfähigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers anhand des Ergebnisses des - zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Einspracheentscheides noch laufenden - IV-Rentenrevisionsverfahrens und des Ergebnisses der Abklärung der familiären Situation festsetzen. Nur für das dabei verbleibende zumutbare Erwerbsspensum wird sie zu prüfen haben, ob eine selbstverschuldete oder eine unverschuldete Arbeitslosigkeit vorliegt.

2.3 Bezüglich einer allfälligen Arbeitslosigkeit ist bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die Ehefrau des Beschwerdeführers zwar um Arbeitsstellen bemüht und Absagen erhalten hat, bevor die potentiellen Arbeitgeber etwas von ihrer Gesundheitsbeeinträchtigung oder von ihrer subjektiven Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung wissen konnten. Ihre Stellenbemühungen können aber trotzdem nicht als ernsthaft qualifiziert werden. Sie hat nämlich im April 2016 bestätigt, dass sie sich gar nicht in der

Lage fühle, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, und dass sie sich nur deshalb trotzdem um eine Arbeitsstelle bemühe, weil die Beschwerdegegnerin ihr eine entsprechende Auflage gemacht habe. Damit steht fest, dass die Ehefrau gar nicht mit der Absicht eine Arbeitsstelle gesucht hat, durch ein Erwerbseinkommen einen Beitrag an den Unterhalt der Familie zu leisten. Vielmehr hat sie nur eine ihr vermeintlich von der Beschwerdegegnerin auferlegte Obliegenheit befolgt, um weiterhin möglichst hohe Ergänzungsleistungen erhalten zu können. Die Bewerbungen sind also nur pro forma erfolgt; es hat sich um sogenannte „Alibiübungen“ und nicht um ernsthafte Stellenbemühungen gehandelt. Diese sind offensichtlich nicht geeignet, den Beweis zu erbringen, dass die Ehefrau unverschuldet arbeitslos gewesen ist. Der Wissensstand potentieller Arbeitgeber ist diesbezüglich irrelevant, denn dieser ist für die Beantwortung der Frage nach der Ernsthaftigkeit der Stellenbemühungen nicht von Belang. Entgegen der offenbar vom Rechtsvertreter vertretenen Ansicht ist auch nicht massgebend, ob sich die Ehefrau des Beschwerdeführers an die Weisungen der Beschwerdegegnerin gehalten hat, denn die ernsthafte Suche nach einer Arbeitsstelle bei sehr knappen finanziellen Verhältnissen ist eine selbstverständliche Schadenminderungspflicht, die völlig unabhängig von allfälligen „Weisungen“ eines Sozialversicherungsträgers besteht. Der Ehefrau des Beschwerdeführers ist es nicht gelungen, den Nachweis für die Erfüllung dieser Schadenminderungspflicht (für den Fall, dass sie tatsächlich noch teilweise arbeitsfähig gewesen sein sollte) zu erbringen. Je nach Ausgang des IV-Revisionsverfahrens und der weiteren Abklärungen zum Betreuungsbedarf der Kinder sowie zur Fähigkeit des Beschwerdeführers, diesen Bedarf zu decken, wird ihr deshalb ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet werden müssen.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 2'000.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.